

BC-Beirat:

Hans Jürgen Bathe, Dipl.-Finanzw., Potsdam;
Dr. Hans-Jürgen Hillmer, Dipl.-Kfm., Coesfeld;
Ralf Pöller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bochum;
Matthias Pruns, Rechtsanwalt, Bonn;
Christian Thurow, Dipl.-Betriebsw. (BA), London.

BC-Schriftleiter:



Michael Eckert, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Anwaltskanzlei EDK Eckert & Kollegen, Heidelberg, zuständig für die BC-Bereiche Arbeits- und Wirtschaftsrecht. E-Mail: eckert@edk-hd.de



Christel Fries, Bilanzbuchhalterin, Controllerin, Steuerberaterin, Dr. Kögler, Ickenroth & Fries PartG mbB, Montabaur, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Lohn-/Einkommensteuer. E-Mail: Christel.Fries@kif-partner.de



Dr. Elisabeth Heller, Steuerberaterin, Referentin Indirekte Steuern, RWE AG, Essen, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Umsatzsteuer. E-Mail: elisabeth.d.heller@gmail.com



Prof. Dr. Dr. habil. Robert Rieg, Professor für Internes Rechnungswesen und Controlling an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft, zuständig für die BC-Bereiche Controlling und Finanzierung. E-Mail: Robert.Rieg@hs-aalen.de



WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner, Partner der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München, zuständig für die BC-Bereiche Bilanzierung und Steuerrecht. E-Mail: christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Editorial:

Pragmatismus an allen Ecken und Enden

Wegweiser durch den AfA-Dschungel bei Gebäuden: Stellen Bilanzierende beispielsweise nach einigen Jahren **linearer Gebäudeabschreibung** fest, dass die tatsächliche Nutzungsdauer kürzer ist, ist eine Umstellung der AfA-Methode nur mit großem Aufwand möglich. Denn die Finanzverwaltung stellt strenge Anforderungen an den Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer. So ist z.B. die Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erforderlich. Wer stattdessen die **degressive AfA** in Anspruch genommen hat, darf grundsätzlich nicht auf die kürzere tatsächliche Nutzungsdauer umstellen – Nachweis hin oder her. Übrigens: Auch der Wechsel zur linearen AfA ist ausgeschlossen. Aber keine Regel ohne Ausnahme: Für Wohngebäude, mit deren Herstellung nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 begonnen wird, ist ein Übergang von der degressiven zur linearen AfA zulässig. Eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (AfaA) ist dagegen ausgeschlossen. Dies und vieles mehr klärt der Anlagenbuchhaltungsexperte *Jüttner* (BC 2024, 501 ff.). Wer vor lauter Wald bzw. degressiven Abschreibungssatzvarianten die Bäume bzw. passenden AfA-Sätze nicht mehr sieht, dem sei die anschauliche „Zeitleiste“ (BC 2024, 505) empfohlen, mit der der Autor Licht ins Regelungsdickicht bringt.

KI als Bewerbungsassistent: BC-Beirat *Thurow* zeigt (in diesem Heft BC 2024, 511 ff.) am Beispiel des Unternehmens PayPal, wie KI-Lösungen bereits heute eine Vorauswahl unter Bewerbern treffen. Dabei gibt er konkrete Tipps, wie Bewerber von den „KI-Türstehern reingelassen“ werden können. Die Lösung liegt in einer aussagekräftigen Auflistung der Fähigkeiten und Kenntnisse im Lebenslauf. Bei dieser Aufgabe kann z.B. ChatGPT helfen – ebenso wie bei der Formulierung des Bewerbungsanschreibens.

Nachhaltigkeit – KMU-Abkürzung zur Berichterstattung: Werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Nachhaltigkeitsanfragen von Kunden, Zulieferern, Banken etc. konfrontiert, sind sie hier richtig. Das sog. „**Geschäftspartner-Modul**“ des Standardentwurfs für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU (E-VSME ESRS) bietet eine sehr gute Hilfestellung. Als Richtschnur dienen 11 Angaben (sog. Datenpunkte), die – soweit erforderlich – auszufüllen sind. Beispiel Treibhausgasemissionen (THG): Das Zieljahr kann sowohl kurzfristig (z.B. 2030) als auch langfristig (z.B. 2040 oder 2050) festgelegt werden. *Warnke/Otter* (BC 2024, 517 f.) gehen noch einen Schritt weiter und empfehlen konkrete THG-Reduktionsziele: bis 2030 eine Verringerung um 42 %, bis 2050 um 90 %. Insgesamt überzeugen die Autorinnen mit einem systematischen, klar strukturierten wie handhabbaren Reportingleitfaden.

Umsatz, Umsatz, Umsatz – das Allheilmittel? Nein, sagt *Erichsen* (BC 2024, 523 ff.)! Denn das hieße „Umsatz um jeden Preis“. Als Steuerungshebel kann die Kalkulation eines kostendeckenden Mindestauftragsvolumens dienen. Das Credo des Autors hierbei: Keine Grenzkostenrechnung in (theoretischer) Reinkultur betreiben, sondern den Ermittlungsaufwand durch Näherungsrechnungen in Grenzen halten. Das ist nicht nur effizient, sondern dient letztlich auch der Kostenreduktion (also: „Controlling im Controlling“).

Ernst Maier-Siegert, BC-Redaktion

